



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

16. Jahrgang	Potsdam, den 30. November 2005	Nummer 20
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
23.11.2005	Gesetz zur Anpassung des Schlichtungsrechts im Land Brandenburg	254
23.11.2005	Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes	254
23.11.2005	Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 2. Juni 2005 über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Anpassung von Rechtsvorschriften	254
23.11.2005	Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 26. Juni 2005 und 15. Juli 2005 über die Auflösung der von Berlin und Brandenburg getragenen Akademie der Künste	257

**Gesetz zur Anpassung
des Schlichtungsrechts im Land Brandenburg**

Vom 23. November 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Schiedsstellengesetzes

Das Schiedsstellengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I S. 158, 2001 I S. 38) wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 1 letzter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„, beim Täter-Opfer-Ausgleich in Strafsachen der Beschuldigte.“

Artikel 2
Änderung des Brandenburgischen Schlichtungsgesetzes

Das Brandenburgische Schlichtungsgesetz vom 5. Oktober 2000 (GVBl. I S. 134) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „1 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „750 Euro“ ersetzt.

Artikel 3
**Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung
des Schlichtungsrechts im Land Brandenburg**

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Schlichtungsrechts im Land Brandenburg vom 5. Oktober 2000 (GVBl. I S. 134) wird wie folgt geändert:

In Artikel 5 Abs. 2 wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2006“ ersetzt.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. November 2005

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Zweites Gesetz zur Änderung
des Brandenburgischen Hochschulgesetzes**

Vom 23. November 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Das Brandenburgische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hochschulen können abweichend von Absatz 1 Satz 1 auch in anderer Rechtsform errichtet, auf Antrag der Hochschule in eine andere Rechtsform umgewandelt oder in die Trägerschaft einer anderen juristischen Person überführt werden. Das Nähere ist in einem besonderen Gesetz zu regeln.“

2. Die Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. November 2005

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
vom 2. Juni 2005
über die gemeinsame Berufsvertretung
der Psychologischen Psychotherapeuten und
der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
und zur Anpassung von Rechtsvorschriften**

Vom 23. November 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Dem am 2. Juni 2005 in Dresden unterzeichneten Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 281, 283), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 6 der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Unterabschnitt 4 „Psychotherapeutische Weiterbildung“ wie folgt gefasst:

„§ 49 (aufgehoben)“.
2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Apotheker“ die Wörter „oder in der psychotherapeutischen Ausbildung“ gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Landesapothekerkammer“ das Komma und die Wörter „die Landespsychotherapeutenkammer“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesärztekammer“ das Komma und das Wort „Landespsychotherapeutenkammer“ sowie nach dem Wort „ärztliche“ das Komma und das Wort „psychotherapeutische“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesärztekammer“ die Wörter „die Landespsychotherapeutenkammer,“ gestrichen.
5. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
6. In § 14 Abs. 1 werden nach den Wörtern „zur Landesapothekerkammer von mindestens zehn,“ die Wörter „zur Landespsychotherapeutenkammer von mindestens zehn,“ gestrichen.
7. In § 24 Abs. 5 werden die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident der Landesärzte-, der Landespsychotherapeuten- und der Landes Zahnärztekammer“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident der Landesärzte- und der Landes Zahnärztekammer“ ersetzt.
8. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „ärztlich,“ das Wort „psychotherapeutisch,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ärztlicher“ das Komma und das Wort „psychotherapeutischer“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ärztliche“ das Komma und das Wort „psychotherapeutische“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „ärztlichen“ das Komma und das Wort „psychotherapeutischen“ gestrichen.
9. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 8 wird nach dem Wort „Ärzten,“ das Wort „Psychotherapeuten,“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
10. In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in zugelassenen Einrichtungen der medizinischen, pharmazeutischen und psychotherapeutischen Versorgung“ durch die Wörter „in zugelassenen Einrichtungen der medizinischen und pharmazeutischen Versorgung“ ersetzt.
11. § 49 wird aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit In-Kraft-Treten des Staatsvertrages in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Errichtung einer Landespsychotherapeutenkammer vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 151) außer Kraft. Der aufgrund dieses Gesetzes bestellte Gründungsausschuss wird aufgelöst.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 23. November 2005

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Staatsvertrag
über die gemeinsame Berufsvertretung
der Psychologischen Psychotherapeuten und
der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

Das Land Brandenburg,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt und
der Freistaat Thüringen

nachstehend „beteiligte Länder“ genannt -
schließen den nachstehenden Staatsvertrag.

**Artikel 1
Name, Rechtsstellung und Sitz**

(1) Die beteiligten Länder bilden zur öffentlichen Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eine gemeinsame Kammer.

(2) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie trägt die Bezeichnung „Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer“. Der Sitz der Kammer ist Leipzig.

(3) Der Kammer gehören alle in Absatz 1 genannten Personen an, die in den beteiligten Ländern ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(4) Auf die Kammer und ihre Mitglieder findet das Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei der von der Kammer einzureichenden Vorschlagsliste für die Bestellung der ehrenamtlichen Richter sind Berufsangehörige aller beteiligten Länder zu berücksichtigen.

(5) Bei wesentlichen Änderungen des Sächsischen Heilberufekammergesetzes in Bezug auf die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist das Benehmen mit den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerien der übrigen beteiligten Ländern herzustellen. Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Bestimmungen über die Aufgaben der Kammern, die Mitgliedschaft in der Kammer oder zur Fort- und Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geändert werden.

**Artikel 2
Kammerversammlung**

Die Kammerversammlung besteht aus 35 gewählten Mitgliedern, die sich zu gleichen Teilen aus den Berufsangehörigen

der beteiligten Länder zusammensetzt. Bei einem Beitritt weiterer Länder erhöht sich die Mitgliederzahl um jeweils sieben Mitglieder.

**Artikel 3
Vorstand**

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Er wird paritätisch aus je einem Mitglied der beteiligten Länder sowie einem weiteren Mitglied gebildet. Ein Mitglied des Vorstandes soll der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angehören.

**Artikel 4
Beirat**

Die Landesärztekammern der beteiligten Länder und die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer bilden zur Abstimmung berufsübergreifender Angelegenheiten der Ausübung heilkundlicher Psychotherapie einen Beirat. Der Beirat soll insbesondere zu fachlichen Fragen der psychotherapeutischen Fort- und Weiterbildung Empfehlungen geben. Der Beirat besteht aus je einem Mitglied der Ärztekammern und der gleichen Anzahl Mitglieder aus der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer. Die von den Landesärztekammern entsandten Mitglieder sollen psychotherapeutisch tätig sein. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

**Artikel 5
Errichtungsausschuss**

(1) Das die Aufsicht führende Ministerium bestellt innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages auf Grund von Vorschlägen der bereits gebildeten Errichtungsausschüsse der beteiligten Länder oder, falls diese noch nicht bestehen, auf Vorschlag der in dem beteiligten Land vertretenen Berufsverbände, aus den Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten einen Errichtungsausschuss. Jedes beteiligte Land ist im Errichtungsausschuss durch zwei Mitglieder vertreten.

(2) Der Errichtungsausschuss nimmt bis zum Zusammentritt der gewählten Kammerversammlung deren Aufgaben und Befugnisse wahr.

(3) Der Errichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen vorläufigen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter besteht, und beschließt eine vorläufige Wahlordnung. Er kann außerdem eine vorläufige Satzung, Beitragsordnung und Berufsordnung beschließen. Der Vorstand vertritt den Errichtungsausschuss nach außen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Satzungsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung des aufsichtsführenden Ministeriums. Sie sind durch den vorläufigen Vorstandsvorsitzenden auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

(6) Der Errichtungsausschuss führt insbesondere nach Maßgabe der vorläufigen Wahlordnung die Wahl zur ersten Kammerversammlung innerhalb von längstens zwölf Monaten nach Bestellung des Errichtungsausschusses durch und beruft unverzüglich nach Durchführung der Wahl die erste Kammerversammlung ein. Die Amtszeit des vorläufigen Vorstandes endet mit der Wahl des Kammervorstandes.

(7) Die für die Berufszulassung nach dem Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörden übermitteln der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum der Berufszulassung als Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.

Artikel 6 Beitritt

Dem Staatsvertrag können weitere Länder beitreten. Mit dem Wirksamwerden des Beitritts werden die Berufsangehörigen dieser Länder Mitglieder der Kammer.

Artikel 7 Kündigung des Staatsvertrages

(1) Der Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Länder mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Abweichend von Satz 1 kann der Staatsvertrag zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres gekündigt werden, wenn die Bestimmungen des Sächsischen Heilberufekammergesetzes gegenüber der bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages geltenden Fassung wesentlich geändert werden.

(2) Im Falle einer Vereinigung der Länder Berlin und Brandenburg endet die Mitgliedschaft der Berufsangehörigen des Landes Brandenburg mit dem Tag des Wirksamwerdens der Neugliederung.

Artikel 8 In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifizierungsurkunde bei der Sächsischen Staatskanzlei folgt.

Dresden, den 2. Juni 2005

Für das Land Brandenburg:

Der Ministerpräsident,
vertreten durch die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie
Dagmar Ziegler

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Der Ministerpräsident,
vertreten durch die Sozialministerin
Dr. Marianne Linke

Für den Freistaat Sachsen:

Der Ministerpräsident,
vertreten durch die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister für Gesundheit und Soziales
Gerry Kley

Für den Freistaat Thüringen:

Der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister für Soziales,
Familie und Gesundheit
Dr. Klaus Zeh

Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 26. Juni 2005 und 15. Juli 2005 über die Auflösung der von Berlin und Brandenburg getragenen Akademie der Künste

Vom 23. November 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 26. Juni 2005 und 15. Juli 2005 unterzeichneten Staatsvertrag über die Auflösung der von Berlin und Brandenburg getragenen Akademie der Künste wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 23. November 2005

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Staatsvertrag
über die Auflösung der von Berlin und Brandenburg
getragenen Akademie der Künste**

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen den nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Auflösung

Die von den Ländern Berlin und Brandenburg getragene Akademie der Künste ist mit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages aufgelöst.

Artikel 2
Übergang von Rechten und Pflichten

Mit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages gehen alle Rechte und Pflichten der von den Ländern Berlin und Brandenburg getragenen Akademie der Künste, einschließlich des Sondervermögens „Stiftung Archiv der Akademie der Künste“, auf die bundesunmittelbare Körperschaft Akademie der Künste als Gesamtrechtsnachfolgerin über, soweit in den Artikeln 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 3
Beschäftigte

Die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen der von den Ländern Berlin und Brandenburg getragenen Akademie der Künste gehen mit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages auf die bundesunmittelbare Körperschaft Akademie der Künste über.

Artikel 4
Liegenschaften

Der bundesunmittelbaren Körperschaft Akademie der Künste werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben folgende Grundstücke überlassen:

- Hanseatenweg 10, Berlin-Tiergarten;
- Hannoversche Straße 14/Robert-Koch-Platz, Berlin-Mitte;
- Luisenstraße 60, Berlin-Mitte, und
- Pariser Platz 4, Berlin-Mitte, nach Fertigstellung.

Das Nähere wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Land Berlin, der bundesunmittelbaren Körperschaft Akademie der Künste und der Bundesrepublik Deutschland geregelt.

Artikel 5
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag vom 20. April 1993 über die von Berlin und Brandenburg getragene Akademie der Künste außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 2005

Potsdam, den 26. Juni 2005

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident

vertreten durch den Senator
für Wissenschaft, Forschung
und Kultur
Dr. Thomas Flierl

vertreten durch die Ministerin
für Wissenschaft, Forschung
und Kultur
Prof. Dr. Johanna Wanka

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

260

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 20 vom 30. November 2005

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0